

Satzung

des 1. F.C. 1958 Rendel e. V.

Stand Juli 2025

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „1. F.C. 1958 Rendel e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Karben (Rendel), Wetteraukreis.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurdenkens. Er ist eine vom Idealismus getragene Vereinigung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder
 - durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

- (1) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:
 - Beteiligung an den Verbands- und Pokalspielen, sowie anderen sportlichen Veranstaltungen des Hess. Fußballverbandes.
 - Austragung von Freundschaftsspielen.
 - Abhaltung von geregelten Übungsstunden.
 - Unterhaltung einer Jugendabteilung.
 - Abhaltung von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen.
- (2) Bei der Durchführung des Abs. 1 sind die Bestimmungen der Spielordnung des Hess. Fußballverbandes zu beachten.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer

Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Fußballverbandes e.V.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen der Verbände vorbehaltlos an und handeln nach den Grundsätzen dieser Satzung.

§ 7 Farben

Die Farben des 1 F.C. 1958 Rendel sind „blau – gelb“

§ 8 Sportarten und Spielbetrieb

- (1) Die Hauptsportart des Vereins ist „Fußball“,
- (2) Der Erweiterung des Sportbetriebes über das Gebiet des Fußball-Sportes hinaus stehen keine Bedenken entgegen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Die Regelungen zur Mitgliedschaft werden in der Mitglieds-/Beitragsordnung festgehalten. Die Mitglieds-/Beitragsordnung ist öffentlich, zum Beispiel auf der Website des Vereins oder durch Aushang, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Änderung der Mitglieds-/Beitragsordnung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitglieds-/Beitragsordnung festgehalten. Die Mitglieds-/Beitragsordnung ist öffentlich, zum Beispiel auf der Website des Vereins oder durch Aushang, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Änderung der Mitglieds-/Beitragsordnung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (3) Für die Änderung der Beiträge genügt die einfache Mehrheit

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendleiter
 - Beisitzer(n)

- (2) Zwei Kassenprüfer sind zu wählen, deren Amtszeit nicht mehr als 2 Jahre betragen darf. Während der 1. Amtszeit nach Inkrafttreten der Satzung scheidet der an Jahren ältere Kassenprüfer bereits nach 1 Jahr aus. Für ihn ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Zukünftig wird so verfahren, dass der jeweils zwei Jahre tätige Kassenprüfer ausscheidet. Sofortige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Das Führen von Ämtern in Personalunion ist gestattet, falls es sich nicht um zwei Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes handelt.
- (6) Die Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Der Vorstand kann besondere Aufgaben an weitere Personen übertragen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom **01.07. bis 30.09.** statt.
- (2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins (www.fcrendel.de) und gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als zugegangen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, können zusätzlich per E-Mail benachrichtigt werden.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Entgegennahme des Jahresberichts und Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Neuwahl des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über vorliegende schriftliche Anträge.

§ 14 Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.
- (2) Für die Einberufung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Mindestens ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung als außerordentliche Generalversammlung verlangen.
- (4) Im Falle des § 14 Abs. 3 hat die Versammlung innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Sämtliche satzungsgemäß einberufene Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind Beschlussfähig.

§ 16 Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung (Handaufheben) möglich. Auf Antrag können auch schriftliche, geheime Wahlen durchgeführt werden.

§ 17 Abstimmung

Die Beschlüsse in Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§19 Ehrenstatut

Für die verdienstvolle Tätigkeit für den Verein oder den Sport sowie langjährige Vereinszugehörigkeit verleiht der Verein folgende Auszeichnungen:

- Verleihung der Ehrennadel in Silber für 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- Verleihung der Ehrennadel in Gold für 50-jährige Vereinszugehörigkeit
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§20 Strafen

(1) Verfehlungen von Mitgliedern als Spieler, Zuschauer, Schiedsrichter usw. Sowie vereinsschädigendes Verhalten werden unter analoger Anwendung der Strafordnung des Hess. Fußballverbandes bestraft.

(2) Die Strafen werden vom Hauptvorstand ausgesprochen. Bestrafungen von Spielern aus dem Spielgeschehen können auch vom Spielausschuss vorgenommen werden.

(3) Der Betroffene hat das Anhörungsrecht; die sonstigen Grundsätze des Hess. Fußballverbandes sind zu beachten.

(4) Das Urteil mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen und dem zuständigen Kreisfußballwart zuzustellen.

(5) Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Urteils Berufung bei dem Kreisrechtsausschuss einzureichen. Legt der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, wird die Vereinsstrafe rechtskräftig.

§ 21 Haftung des Vereins

(1) Muss der Verein im Wege der Haftung dem Verband gegenüber für Zahlungsverpflichtungen aus Bestrafung aufkommen, muss der Betroffene dem Verein innerhalb von 3 Monaten Ersatz leisten.

(2) Der Hauptvorstand kann nur bei geringfügigen Vorgehen, z.B. Bei Bestrafung wegen Handspiels, auf den Ersatzanspruch verzichten.

(3) Absatz 2 ist bei der Bestrafung wegen Unsportlichkeit gegen Spieler, Schiedsrichter,

Linienrichter und Zuschauer nicht anwendbar.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung unter Beachtung des § 13 Abs. 2 erfolgen. Ein derartiger Beschluss kann nur mit der Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der bürgerlichen Gemeinde mit der Maßnahme zu, dass die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildern in einer Vereinszeitung sowie auf der Homepage und in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Juli 2025 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Karben, 25.07.2025